

Absender:

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Antrag der Kindesmutter auf Umgang

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

gegen

Antragsgegner/in

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Kind weitere Kinder siehe Anlage Kinder

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

beantrage ich wie folgt zu regeln:

Die Mutter ist verpflichtet und berechtigt, mit dem Kind

an jedem ersten und dritten Wochenende des Monats in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

an jedem zweiten und vierten Wochenende dem Monats in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

jedem zweiten Feiertag der Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten
Zusammen zu sein, in der Zeit von jeweils _____ Uhr bis _____ Uhr.

(Raum für andere Umgangswünsche)

Trifft ein Umgangstag auf den 24. Dezember, den ersten Feiertag zu Ostern, Pfingsten oder Weihnachten, den Geburtstag des Kindes oder des Vaters, so entfällt er ersatzlos.

Muss ein Umgangstag wegen Krankheit des Kindes oder wegen seiner Abwesenheit von Berlin entfallen, so hat der Kindesvater die Kindesmutter unverzüglich davon zu benachrichtigen und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Mutter ist ferner berechtigt, mit dem Kind die Hälfte aller Schulferien eines jeden Jahres zu verbringen, und zwar vom ersten Umgangstag, _____ Uhr bis zum letzten Umgangstag der Ferienregelung, _____ Uhr.

Der Vater ist verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten der Mutter an seiner Wohnung zu übergeben, bei Anordnung einer Ferienregelung reisefertig und mit gültigen Reisedokumenten.

Die Mutter ist verpflichtet, das Kind pünktlich zu den genannten Zeiten zur Wohnung des Vaters zurückzubringen.

Die Kindesmutter ist verpflichtet, sich um das Kind während des Zusammenseins verantwortungsbewusst zu kümmern und jede Beeinflussung der Kinder gegen den Kindesvater und dessen Angehörige zu unterlassen.

Kann oder will die Mutter einen oder mehrere Umgangstage nicht wahrnehmen, so hat sie den Vater hiervon sobald wie möglich zu benachrichtigen.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen kann ein

Ordnungsgeld bis zu 25.000,-- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft angeordnet werden. Sofern die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht, kann sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Gründe:

bitte Zutreffendes ankreuzen

- Ich bin mit dem Kindesvater verheiratet seit dem _____.
- Wir leben getrennt seit _____.
- Ich war mit dem Kindesvater verheiratet von _____ bis _____.
- Die Ehe wurde am _____ vor dem Amtsgericht _____ zum Geschäftszeichen _____ geschieden.
- Das Kind entstammt einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Die elterliche Sorge für das Kind haben die Eltern gemeinsam.
- Die elterliche Sorge für das Kind hat der Kindesvater allein.
- Die Eltern haben vor dem Jugendamt _____ am _____ eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben unter der RegNr. _____.

Wie fand bisher der Umgang statt?

Wie soll der Umgang künftig stattfinden?

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

Berlin, den

Unterschrift d. Antragst.